

Sitzungsvorlage

Datum: 19.09.2018
Drucksache Nr.: **18/0295**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.10.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Unterausschüsse gem. § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Satz 1 GO NRW.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat aufgrund einer Änderung des § 46 GO NRW in seiner Sitzung am 10.05.2017 beschlossen, den § 8 um einen neuen Abs. 5 zu erweitern in dem, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, alle Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden.

Begründung dafür, dass der Jugendhilfeausschuss zum damaligen Zeitpunkt nicht aus der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für den Vorsitzenden des Ausschusses ausgenommen wurde, war die Doppelfunktion des Vorsitzenden des JHA, der gleichzeitig auch 1. Vorsitzender des Vereins zur Förderung städtischer Jugendeinrichtungen der Stadt Sankt Augustin e.V. ist. Durch den Rücktritt des 1. Vorsitzenden ist diese Doppelfunktion für die laufende Legislaturperiode entfallen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.